



ZRK 2005-035

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 5. Dezember 2005

in Sachen

X, Beschwerdeführer

gegen

Oberzolldirektion, Abteilung Zollveranlagung, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Nacherhebung von Einfuhrabgaben;
Nichteintreten

Der Präsident der Eidgenössischen Zollrekurskommission hat als Einzelrichter in Anwendung von Art. 10 Bst. b der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31),

nach Einsicht in:

- den Entscheid der Oberzolldirektion (OZD) vom 25. April 2005, womit auf die Beschwerde von X vom 15. Dezember 2004 gegen die Nachbezugsverfügung der Zollkreisdirektion Basel vom 8. Dezember 2004 nicht eingetreten wurde;
- die Eingabe von X (Beschwerdeführer) vom 3. Mai 2005 an die ZRK, worin auf das von der OZD als Beschwerde behandelte Schreiben vom 15. Dezember 2004 verwiesen und ausgeführt wird, dass es sich beim besagten Fahrzeug um einen Firmenwagen einer US-

Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz handle, welchen er seit über zwei Jahren nicht mehr fahre;

- das Nachricht des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2005, mit dem in der Schweiz Zustelldomizil verzeigt wurde;
- das Schreiben der ZRK vom 14. Juni 2005, worin der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, die Eingabe bezüglich der Begründung innert einer Nachfrist von drei Tagen insoweit zu verbessern, als nachzuweisen ist, dass der von der OZD einverlangte Kostenvorschuss rechtzeitig einbezahlt wurde, oder ansonsten darzulegen ist, weshalb er unverschuldet abgehalten wurde, innert Frist zu handeln;
- die Verrechnungsausweise der Schweizerischen Post betreffend die ZRK, wonach der angeforderte Kostenvorschuss von Fr. 300.-- am 27. Juni 2005 auf das Konto der ZRK einbezahlt wurde und damit fristgerecht eingegangen ist;
- das Fax-Schreiben des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2005 (Eingang per Post: 18. Juli 2005), worin ausschliesslich zur materiellrechtlichen Seite der Angelegenheit Stellung genommen wird;
- die Vernehmlassung der OZD vom 9. September 2005, in welcher die Verwaltung die Abweisung der Beschwerde beantragt;
- die Eingabe des Beschwerdeführers an die ZRK vom 3. Oktober 2005 zur Vernehmlassung der OZD vom 9. September 2005, in der er – nebst einer erneuten Stellungnahme zum Sachverhalt – anbringt, zu den massgeblichen Zeiten im Ausland gewesen zu sein und nur aus diesem Grund das Schreiben der OZD vom 18. Februar 2005 nicht fristgerecht abgeholt zu haben;
- die übrigen Akten dieses Verfahrens, soweit sie vorliegend entscheidungswesentlich sind;

in Erwägung, dass:

- die ZRK zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (vgl. Art. 109 Abs. 1 Bst. c des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [ZG; SR 631.0]); sich das Verfahren vor der ZRK prinzipiell nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) bestimmt (Art. 71a Abs. 2 VwVG); der Beschwerdeführer den Entscheid der OZD vom 25. April 2005 mit Eingabe vom 3. Mai 2005 grundsätzlich fristgerecht angefochten hat (Art. 50 ff. VwVG);
- nach Rechtsprechung des Bundesgerichts derjenige, auf dessen Begehren bzw. Rechtsmittel – wegen Verneinung seiner Legitimation oder aus andern Gründen – nicht einge-

treten worden ist, befugt ist, durch die ordentliche Beschwerdeinstanz zu überprüfen lassen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (BGE 118 Ib 135 E. 2; André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 2.89); in einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur geltend gemacht werden kann, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint; das Anfechtungsobjekt somit auf die Eintretensfrage beschränkt wird (Moser, a.a.O., Rz. 2.63); eine Auseinandersetzung lediglich mit der materiellen Seite des Falls nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht sachbezogen ist, wenn die Vorinstanz aus formellen Gründen einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 118 Ib 135 E. 2; André Moser, a.a.O., Rz. 2.89);

- falls die Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt und sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig herausstellt, die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einräumt (Art. 52 Abs. 2 VwVG); sie diese Nachfrist mit der Androhung verbindet, nach unbenutztem Fristablauf bei fehlender oder ungenügender Begründung auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 3 VwVG; vgl. Entscheide der Eidgenössischen Steuerrekurskommission [SRK] vom 24. November 2004 [SRK 2004-185]; vom 25. Juni 2002 [SRK 2002-049], E. 2b); eine solche Nachfrist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts kurz zu bemessen ist und die obere Grenze bei drei Tagen liegen dürfte, denn sie soll nicht dazu dienen, die gesetzliche Beschwerdefrist beliebig zu verlängern (Moser, a.a.O., S. 80 Rz. 2.96, mit weiteren Hinweisen);
- somit nicht Gegenstand des Verfahrens die materiellrechtliche Frage sein kann, ob die Nachbezugsverfügung der Zollkreisdirektion Basel vom 8. Dezember 2004 rechtmässig ergangen ist; soweit der Beschwerdeführer demnach mehr verlangt als die Überprüfung, ob die OZD zu Recht auf seine Beschwerde nicht eingetreten ist, auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden kann;
- im vorliegenden Fall die OZD den Nichteintretensentscheid vom 25. April 2005 damit begründet hat, dass der Beschwerdeführer innert Frist den von ihm verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt habe, nachdem das entsprechende Schreiben der OZD vom 18. Februar 2005 nicht fristgerecht bei der Poststelle abgeholt worden sei, wobei dieses Schreiben als am letzten Tag der sieben Tage betragenden Abholfrist als rechtsgültig zugestellt gelte;
- der Beschwerdeführer seiner Beschwerde vom 3. Mai 2005 – jedoch ohne jegliche Ausführungen in der Beschwerdebegründung selbst – ein Schreiben vom 5. April 2005 an die OZD beigelegt hat, wonach er sich vom 17. Februar bis 28. Februar und vom 3. März bis 5. April 2005 beruflich und privat im Ausland aufgehalten habe, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, das Schreiben vom 18. Februar 2005 abzuholen;

- die auf Aufforderung der ZRK hin erfolgte Verbesserung der Beschwerde vom 3. Mai 2005 per Fax am 1. Juli 2005 und schliesslich per Post am 18. Juli 2005 bei der Rekurskommission eingelangt ist; diese Verbesserung sich ausschliesslich mit der materiellen Seite der Angelegenheit befasst;
- der Beschwerdeführer schliesslich mit Eingabe vom 3. Oktober 2005 – als Stellungnahme zur Vernehmlassung der OZD vom 9. September 2005 – erstmals gegenüber der ZRK erwähnt, während der massgeblichen Zeit im Ausland gewesen zu sein, und geltend macht, es könne doch nicht sein, dass er einen (seiner Meinung nach nicht geschuldeten) Betrag von über Fr. 4'406.-- bezahlen müsse, nur weil er eine Zustellung nicht fristgemäss abgeholt habe;
- eine rechtsgenügende Beschwerde unentbehrlich ist, damit die Beschwerdeinstanz darauf überhaupt eintreten kann; nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein blosser Hinweis auf frühere Rechtsschriften jedoch keine rechtsgültige Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 336 E. 1a);
- es daher nicht genügt, wenn der Beschwerdeführer seiner Eingabe vom 3. Mai 2005 lediglich ein Schreiben beilegt, ohne sich jedoch in irgendeiner Weise mit dem Inhalt auseinander zu setzen, insbesondere, wenn in der Beschwerde nur bezüglich der materiellen Seite der Angelegenheit Ausführungen gemacht werden; die ZRK dem Beschwerdeführer deshalb mit Schreiben vom 14. Juni 2005 eine Nachfrist von drei Tagen zur Verbesserung eingeräumt hat;
- die Verbesserung vom 1. Juli 2005 (Eingang per Post: 18. Juli 2005), welche sich trotz Erläuterung der ZRK ausschliesslich zur materiellen Seite äussert, ebenfalls nicht als rechtsgenügende Beschwerde angesehen werden kann, wobei offen gelassen werden kann, ob die Verbesserung überhaupt fristgerecht – innert der dreitägigen Nachfrist – eingereicht worden ist;
- schliesslich die Eingabe vom 3. Oktober 2005, in welcher sich der Beschwerdeführer erstmals zu den Gründen der versäumten Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses äussert, offensichtlich mehr als drei Monate zu spät erfolgt ist, weshalb sie aus dem Recht zu weisen ist;
- dem Gesagten zufolge die zu berücksichtigenden Eingaben des Beschwerdeführers auf Grund des Fehlens einer sachbezogenen Begründung die Voraussetzungen, die an eine rechtsgültige Beschwerde gestellt werden, nicht erfüllen, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführer im Prozessurteil unterlegen ist, weshalb ihm die Verfahrenskosten, die mit Fr. 300.-- (Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt werden, aufzuerlegen sind (Art. 63 VwVG); die Beschwerdeinstanz im Dispo-

sitiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKV; SR 172.041.0]);

erkannt:

- 1.- Auf die Beschwerde von X vom 3. Mai 2005 wird nicht eingetreten.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 300.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.-- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbestimmung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
 - b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
 - c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
-

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Jeannine Müller